

die sich in der Arbeiterbevölkerung zur Förderung solcher Bestrebungen herausgebildet haben, nicht genügend berücksichtigt und beachtet werden. Ich meine, gerade von diesem Gesichtspunkte aus hätte die Petition der Evangelischen Arbeitervereine, die an uns gekommen ist, nicht einfach abgewiesen werden sollen. Ich gebe ja gern zu, daß man, wenn man sich ausschließlich auf den streng juristischen Standpunkt stellt, folgern kann: hier werden uns nicht direkte Vorschläge für eine Wahlrechtsänderung gemacht, man kann also auch nicht gut die Petition als Material der Regierung überweisen. Aber gerade die Majorität der Deputation, die doch erklärt, man dürfe sich nicht von außen derartige Vorschläge octroyiren lassen, nur von der Regierung und den Ständen aus dürfe eine Reform in die Wege geleitet werden, gerade sie müßte doch das Vorgehen der Evangelischen Arbeitervereine als das Richtige anerkannt haben, da dieses Gesuch weiter nichts anstrebt, als daß eben Regierung und Kammern nach bestem Ermessen Änderungen vornehmen. Dann aber mußte sich die Majorität der Deputation mindestens auch in dem Sinne für die Ueberweisung dieser Petition zur Kenntnißnahme an die Regierung aussprechen, daß die letztere wenigstens offiziell Kenntniß davon erhält, daß solche Wünsche in einem großen Bevölkerungstheile Sachsens vorhanden sind.

Meine Herren! Ich halte es für zwecklos, einen Antrag, dessen Annahme ausgeschlossen erscheint, einzubringen, indem ich mich darin ganz der Auffassung, die dieser Tage mein verehrter Freund Dr. Schill ausgesprochen hat, anschließe. Deshalb verzichte ich auch in diesem Falle darauf, die Ueberweisung der Petition dieser Arbeitervereine zur Kenntnißnahme Ihnen jetzt noch vorzuschlagen. Ich werde nur dagegen stimmen, daß man sie einfach auf sich beruhen läßt. Dagegen halte ich es für außerordentlich wünschenswerth, daß klar und deutlich wenigstens zum Ausdruck kommt, wie sich die Kammer in ihren einzelnen Mitgliedern zu der ganz unhaltbaren Eintheilung in ländliche und städtische Wahlkreise stellt, und ich beantrage deshalb — der Antrag ist, glaube ich, bereits beim Präsidium eingegeben — namentliche Abstimmung zu diesem Theile der Deputationsanträge.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Härtwig.

Abg. Härtwig: Meine Herren! Ich wollte bloß zu der Frage wegen der Vermehrung der städtischen Wahlkreise sprechen. Aber einige Neußerungen des Herrn Kollegen Kollfuß fordern mich heraus, auch über die Wahlrechtsfrage einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst betonte Herr Abg. Kollfuß ganz besonders, daß das geheime Wahlrecht beibehalten werden müsse. Nun, mir ist nicht erfindlich, wie man gerade gegenwärtig zur Betonung dieser Frage gelangen kann, da, soweit ich wenigstens unterrichtet bin, von keiner Seite das geheime Wahlrecht irgendwie bei uns in Frage gestellt ist. Und wenn man dann das gegenwärtig bestehende Wahlrecht ein verfehltes oder ungerechtes genannt hat, nun, so kann ich auch nicht ohne weiteres dem beistimmen. Denn zuzugeben ist zwar, daß das gegenwärtige Wahlrecht ein vollkommenes keineswegs ist, aber da hat eben das Wahlrecht lediglich die Mängel und Fehler, die jedes andere Wahlrecht auch hat. Es giebt keine Möglichkeit, ein vollkommenes Wahlrecht überhaupt zu schaffen, man wird sich stets mit einem mangelhaften Wahlrechte abfinden müssen.

Bezüglich des Wahlrechtes wird man folgende Gesichtspunkte festhalten. Wie man bei unserem Steuersystem die Progression als einen berechtigten Grundsatz anerkennt, als ebenso berechtigt wird auch ein progressives Wahlrecht anerkannt werden müssen.

(Sehr richtig!)

Wenn das eine bei den Steuerleistungen richtig ist, so wird man dann die Richtigkeit auch auf das Wahlrecht unter allen Umständen übertragen müssen.

Ich komme jetzt zu der eigentlichen Frage, mit der ich mich beschäftigen wollte. Meine Herren! Ich stehe weder auf dem Standpunkte der Majorität, noch auf dem Standpunkte der Minorität der Deputation, sondern ich stehe auf einem Standpunkte, den ich während mehrerer Landtage schon hier in der Kammer vertreten habe. In dem Berichte ist gesagt worden:

„Ueberhaupt hält die Mehrheit der Deputation dafür, daß Anregungen, die auf eine Abänderung des Wahlgesetzes zielen, aus den Ständekammern heraus kommen müßten oder von der Königl. Staatsregierung selbst.“

Meine Herren! Ich will dahingestellt sein lassen, ob diese Behauptung an sich richtig und zutreffend ist. In jedem Falle wage ich die Behauptung, daß gerade die Petitionen, die eingegangen sind, um eine Vermehrung der städtischen Wahlkreise herbeizuführen, lediglich auf die Vorgänge in den letzten Landtagen zurückzuführen sind. Ich habe hier in diesem Hause mehrfach schon Gelegenheit genommen, zu betonen, daß die Anzahl der städtischen Wahlkreise einer wesentlichen Vermehrung bedarf, und das statistische Material und die Gründe, die ich damals dazu gegeben habe, finden sich in der einen Petition in der Hauptsache wieder-